

Satzung
der
Karnevals - Gesellschaft
Wittorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Karnevals-Gesellschaft Wittorf e.V.“, abgekürzt „KG Wittorf e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Kiel im Vereinsregister unter der Nummer VR 429 NM eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege sowie die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums in Neumünster.

2. Der Satzungszweck wird im einzelnen verwirklicht durch:
 - a. die Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen;
 - b. die Unterstützung sozialer und mildtätiger Vereinigungen und Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten;
 - c. die Förderung des Jugend- und Kindertanzsportes im Rahmen der Ausbildung der Tanzgarden;
 - d. die Pflege der darstellenden Kunst innerhalb karnevalistischer Veranstaltungen;
 - e. die Förderung der Heimatpflege, soweit sie karnevalistisches Gedankengut beinhaltet;
 - f. die Pflege karnevalistischen Liedgutes;
 - g. die Verhinderung von Auswüchse und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche sowie der kommerziellen Ausnutzung des Karnevals;
 - h. durch alljährliche Gestaltung des Karnevals in Neumünster und Umgebung mitzuwirken mit der Absicht, möglichst einen Prinzen, eine Prinzessin oder ein Prinzenpaar zu stellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Kein Mitglied und Organ des Vereins darf Zuwendungen über einen Auslagenersatz hinaus aus den Vereinsmitteln erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wobei es sich hierbei um eine aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft handeln kann.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Bei einem Einspruch entscheidet die einberufene Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Geschäftsjahresende (31.03.) dem Präsidium mitzuteilen ist.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.
Über den Ausschluß beschließt das Präsidium, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Über den Präsidiumsbeschluß muss die einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu nutzen. Sie sind aufgefordert, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen, insbesondere neue Mitglieder zu werben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Der gemeinnützige Zweck des Vereins lässt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen entstehen. Auch ausgeschiedene Mitglieder können sich deshalb nicht mit dem Verein finanziell auseinandersetzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er bleibt bis zur Neufestsetzung gültig. Die Beiträge werden halbjährlich zum 15.04. und 15.10. oder jährlich bis zum 15.04. des Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium i.S. d. § 26 BGB
3. das erweiterte Präsidium

§ 7 Das Präsidium (i. S. § 26 BGB und erweitert)

Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Medienbeauftragten,
 - f. dem Jugendwart
1. Nur der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind Präsidium i. S. d. § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der „enge Vorstand bzw. BGB Vorstand“ darf sich nicht aus Familienangehörigen (mindestens ersten Verwandtschaftsgrades), Ehepartner oder eheähnlichen Partnern zusammensetzen.

2. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - c. die Aufnahme neuer Mitglieder

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium zu wählen.
4. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Präsidiumsmitglieder „a) – c) – e)“ gemäß Absatz 1, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Präsidiumsmitglieder „b) – d) – f)“ gewählt.

§ 8 Präsidiumssitzungen

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins und Ernennung der Liquidatoren,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung der Schriftform postalisch oder per Email/Telefax, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung soll direkt nach Geschäftsjahresende und spätestens bis zum 30.04. einberufen werden.

3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch eine offene Abstimmung. Entscheiden sich ein Drittel der anwesenden Mitglieder gegen eine offene Abstimmung, ist geheim zu wählen.

Beschlüsse über die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, über eine Änderung der Satzung und über die Abberufung des Präsidiums, die konstruktiv erfolgen muss, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über sie kann am gleichen Tag nicht neu abgestimmt werden.

Die Wahlgrundsätze und der Wahlablauf sind in der Wahlordnung geregelt (siehe Anlage).

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern spätestens nach sechs Wochen unter Wahrung der Schriftform postalisch oder per Email/Telefax zur Verfügung zu stellen

§ 10 Elferrat

Aufgaben und Mitgliedschaft werden in einer gesonderten Geschäftsordnung beschrieben.

§ 11 Ehrenpräsident, Ehrenelferratspräsident, Ehrenmitglied

1. Wer als amtierende Präsident im Elferrat mindestens vier Jahre tätig war, kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenelferratspräsident ernannt werden.
2. Mitglieder oder sonstige natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Von Ehrenpräsidenten, Ehrenelferratspräsidenten und Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, sie sind jedoch auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Nur die Kassenprüfer können die Entlastung des Schatzmeisters beantragen.

§ 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Burggrafenpaar

Das Burggrafenpaar – eine Besonderheit des Wittorfer Karnevals – wird für eine Amtszeit von 5 Jahren vom Elferrat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. An Elferratssitzungen nimmt es stimmberechtigt teil. Das Burggrafenpaar übernimmt Repräsentationspflichten und vertritt bei Verhinderung das Prinzenpaar.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Das Vereinsvermögen – sofern vorhanden – darf ausschließlich einer gemeinnützigen Einrichtung übertragen werden.

§ 17 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Form.

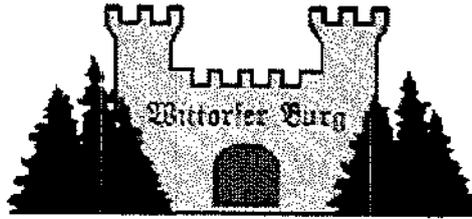
§ 18 Schlußbestimmung

Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern so wie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

D. Voigt

Ute Nagel

Stand April 2018



WAHLORDNUNG DER KARNEVALS- GESELLSCHAFT WITTORF e.V. (im Folgenden KGW genannt)

1. Zweck und Gültigkeit:

Die Wahlordnung regelt die Grundsätze und den Ablauf der Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der KGW. Sie spiegelt die entsprechenden Regelungen der jeweils gültigen Satzung des Vereins und dem geltenden Vereinsrecht wieder und muss bei relevanten Änderungen entsprechend angepasst werden.

2. Wahlkommission

Der Präsident bzw. Versammlungsleiter stellt vor dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ anhand der Anwesenheitsliste mit den Unterschriften die Anzahl der Wahlberechtigten und somit die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung fest.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter und einen Protokollführer nach Vorschlägen aus den anwesenden Mitgliedern. Die Vorgeschlagenen dürfen dabei nicht selber für ein Wahlamt der KGW kandidieren.

Der Wahlleiter bekommt die Anwesenheits- und Kandidatenliste übergeben und übernimmt daraufhin die Leitung der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlvorgänge.

Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie jeweils die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten.

3. Wahlablauf:

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit dem Handzeichen. Bei mehreren Kandidaten für ein Wahlamt wird geheim abgestimmt.

In Abwesenheit kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Mitglied eine eventuelle Wahl annimmt.

Nach Bekanntgabe der jeweiligen Kandidaten für die Wahlämter fordert der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Bei geheimer Wahl werden die vorbereiteten Wahlzettel, auf denen alle Kandidaten für die jeweiligen Wahlämter genannt sind, an alle Wahlberechtigten zur Abgabe der Stimmen übergeben und danach an den Wahlleiter zurückgegeben. Der Wahlleiter beendet nach angemessener Zeit die Stimmabgabe. Es folgt dann die Auszählung durch die Wahlkommission.

Wahlzettel, auf denen ein oder mehrere Kandidaten nicht angekreuzt oder durchgestrichen sind, gelten als Gegenstimmen. Ungültig sind Wahlzettel, wenn mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden, ein Kandidat mehr als eine Stimme erhält, andere, als zulässige Vermerke enthalten sind oder der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Wird bei einem oder mehreren Kandidaten für ein Wahlamt keine Stimmenmehrheit erreicht oder liegt Stimmengleichheit vor, wird ein zweiter Wahlgang oder eine neue Wahl durchgeführt. Bei einem zweiten Wahlgang gelten der oder die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit muss neu gewählt werden.

Das Ergebnis des Wahlganges wird jeweils nach der Stimmauszählung durch die Wahlkommission bekannt gegeben. Die Gewählten werden danach vom Wahlleiter einzeln befragt, ob sie die Wahl annehmen.

4. Nachweisführung:

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet wird. Dieses ist dann dem geschäftsführenden Vorstand mit der originalen Anwesenheitsliste zu übergeben.

5. Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Form.

Ute Nagel

Doris Veit

Stand: April 2018